

Der Landtag von Niederösterreich hat am 26. APR. 1995 beschlossen:

Änderung des NÖ Bezügegesetzes

Das NÖ Bezügegesetz, LGBl.0030, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs.2 lautet:

„(2) Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für

1. Mitglieder des NÖ Landtages

a) für Zeiten bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 13 v.H.

b) für Zeiten ab dem 1. Jänner 1996 14,5 v.H.

2. Mitglieder der NÖ Landesregierung

a) für Zeiten bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 16 v.H.

b) für Zeiten ab dem 1. Jänner 1996 17,5 v.H.

des Bezuges und der Sonderzahlungen.“

2. § 9 Abs.3 lit.f lautet:

„f) für Zeiten vom 1. Jänner 1990 bis 31. Dezember 1995 13 v.H.“

3. Dem § 9 Abs.3 wird folgende lit.g angefügt:

„g) für Zeiten vom 1. Jänner 1996 an 14,5 v.H.“

4. § 10 Abs.2 lautet:

„(2) Die Mitglieder des Landtages erhalten, wenn sie diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt haben, nach Beendigung dieser Funktionsausübung eine einmalige Entschädigung. Die Entschädigung beträgt das Zweifache und erhöht sich nach fünf Jahren auf das Dreifache, nach zehn Jahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Jahren auf das Sechsfache, nach zwanzig Jahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Jahren auf das Zwölffache des ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezuges unter anteiliger Berücksichtigung von Sonderzahlungen.“

5. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt jedoch nicht für die Berechnung der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit oder der der Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsbezuges zugrundelegenden Funktionsdauer“.

6. Im § 18 wird nach dem Ausdruck „§ 77 Abs.1 DPL 1972“ die Wortfolge „in der bis zum Ablauf des 30.April 1995 geltenden Fassung, LGBl. 2200-39“ eingefügt.

7. § 19 Abs.6 lautet:

„(6) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach Abs.2 ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt.“

8. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von zehn Jahren 60 v.H. der Bemessungsgrundlage nach Abs.1. Er erhöht sich

1. für jedes weitere ruhebezugsfähige Jahr um 2 v.H. und
2. für jeden restlichen ruhebezugsfähigen Monat um 0,167 v.H.

der Bemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.“

9. Im § 25 lautet es anstelle der Zitierung „§ 85 Abs.1, 2, 4 und 5“ „§ 85 Abs.1 in der bis zum Ablauf des 30.April 1995 geltenden Fassung, LGBl. 2200-39, § 85 Abs.2, 4 und 5,“ Der zweite Satz entfällt.

10. Im § 30 lautet es anstelle des ersten Satzes:

„Der Ruhebezug beträgt nach Vollendung des vierten Jahres der Funktionsdauer 50 v.H. des Bezuges nach § 28 Abs.2 und erhöht sich

1. für jedes weitere Jahr der Funktionsdauer um 6 v.H. und
2. für jeden restlichen Monat der Funktionsdauer um 0,5 v.H.

dieses Bezuges. Die ruhegenußfähige Gesamtzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt.“

11. Im § 31 lit.g lautet es anstelle der Wortfolge „der Hilflosenzuschuß“ „das Pflegegeld“.

12. § 37 Abs.2 zweiter Satz entfällt.

13. Nach § 44 wird folgender § 45 angefügt:

„§ 45

Für die Berechnung eines Anspruches von Mitgliedern des NÖ Landtages auf einmalige Entschädigung nach § 10 Abs.2 sind, wenn sie dem NÖ Landtag vor Beginn der XV. Gesetzgebungsperiode angehören oder angehört haben, sowohl für die Begründung des Anspruches als auch für die Berechnung der Höhe der einmaligen Entschädigung die bis zum Ablauf des 31.Dezember 1994 geltenden Vorschriften anzuwenden.“